

Satzung der Ortsgruppe Nagold des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Baden-Württemberg

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 28.06.2022 und ergänzt am 18.09.2024 mit § 1 (4).

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben

- (1) Die ADFC-Ortsgruppe Nagold ist eine in ihrem Vereinsgebiet selbständig agierende, regionale Untergliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. (im folgenden Landesverband genannt), dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden.
- (2) Der ADFC Nagold mit Sitz in Nagold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen / Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Mandatsträgerinnen / Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Verbreitung oder Unterstützung von ADFC-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Zuständigkeitsgebiet, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - e) Vermittlung oder Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - f) Maßnahmen und Beratung zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
 - g) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.
 - h) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit.
- (6) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 2 Organe des Vereins

Organe der ADFC-Ortsgruppe Nagold sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC Nagold. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei dem Vorstand des ADFC Nagold beantragen. Der Landesverband ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.
- (3) Das Einladungsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine

Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

Aufgaben

- (5) Die Mitgliederversammlung berät über und beschließt
 - a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC Nagold, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,
 - b) grundlegende Fragen der Vereinsführung, Vereinsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,
 - c) den Haushalt des ADFC Nagold,
 - d) andere grundlegende Fragen der Vereinsarbeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Ortsgruppe.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Anträge und Beschlüsse

- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern des ADFC Nagold,
 - b) den Vorstandsmitgliedern des ADFC Nagold,
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Leitung der Mitgliederversammlung
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den ADFC Nagold im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
 - a) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem Kassenwart / Kassenwärtin. Der Vorstand soll hinsichtlich der Geschlechter paritätisch besetzt sein.
 - b) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.
- (3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder die Kassenwärtin / der Kassenwart vertreten den ADFC Nagold gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Landesverband hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuberaufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Landesverband einlädt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Es ist möglich, eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.
 - a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
 - c) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Mitglieder des ADFC, die ihren Wohnsitz in Nagold haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Nagold, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Nagold. Mitglieder mit Wohnsitz in anderen ADFC-Gliederungen können Mitglied im ADFC Nagold werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin / ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zum ersten oder zweiten Vorsitzenden müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge der Ortsgruppe.
- (4) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC festgelegt.

§ 7 Auflösung, Inkrafttreten

- (1) Die Auflösung der ADFC-Ortsgruppe Nagold erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Diese kann auch durch den Landesverband einberufen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn an einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mehr als 50 % der Stimmberechtigten teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten. Nehmen weniger als 50 % der Stimmberechtigten teil, kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden; sie ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.